

BERN, AM 12. Dez. 1919.
OPTINGENSTRASSE 37
TELEPHON 1315

An die fürstlich Liechtensteinische Gesandtschaft

in W I E N.

Auslandsvertretung.

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 28. November kann ich Ihnen auf Grund einer mündlichen Mitteilung des Herrn Minister Lardy melden, dass die offizielle Zustimmung zur Uebernahme der Vertretung liechtensteinischer Interessen durch die Schweiz bisher von folgenden Staaten eingetroffen ist: Griechenland, Schweden, Polen, Spanien, Rumänien, Italien, England, Holland und Equador. Frankreich und Deutschland haben bisher nur inoffiziell zugesagt. Während die andern Staaten nur mitteilen, dass sie von der betreffenden Note Akt genommen, haben England und Griechenland in einem sehr freundlichen Briefe ihre ausdrückliche Zustimmung erklärt.

Für die Durchführung dieser Interessenvertretung sollten nun dem Politischen Departement zuhanden der Schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate bestimmte Richtlinien angegeben werden. Das Politische Departement schreibt mir darüber:

"In Anbetracht der Tatsache, dass die Schweizerische Regierung die Vertretung der liechtensteinischen Interessen übernimmt, wäre es für unsere Vertreter von Wichtigkeit, über die Dokumente orientiert zu werden, welcher ein Angehöriger des Fürstentums vorweisen soll, um seine Staatsangehörigkeit nachzuweisen (Pass, Heimatschein usw.). Auch sollten unsere

714-1111
21105 5075
12 1075
1211

Vertreter wissen, welche fürstliche Behörde befugt ist, solche Dokumente auszustellen. Es ist nämlich von Wichtigkeit, dass unsere Gesandtschaften und Konsulate es vermeiden, ungültige Dokumente zu visieren oder Leute zu beschützen, welche nicht nachweisbar Liechtensteiner sind."

Nachdem ich diese Angelegenheit mit Herrn Lardy besprochen, schiene es mir am zweckmässigsten, wenn in einem Schreiben der hiesigen Gesandtschaft an das Politische Departement alle in Betracht fallenden Punkte genau festgelegt würden. Diesem Schreiben wäre auch der Stempel der Regierung und der Gesandtschaften aufzudrücken. Das Schreiben müsste dann vervielfältigt werden, vielleicht in Druck, damit dem Departement zuhanden der schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate ca. 160 Exemplare überreicht werden könnten.

Den Text dieser Note kann ich noch nicht entwerfen, da ich inbezug auf einzelne Fragen noch nicht weiss, in welcher Weise sie geregelt werden sollen. Jedoch wären in derselben etwa folgende Punkte klarzustellen.

Gemäss einer mit dem Herrn Landesverweser gehaltenen Besprechung wäre inbezug auf den Identitätsnachweis etwa zu sagen, dass liechtensteinische Staatsangehörige sich legitimieren entweder durch den Heimatschein, welcher von der Vorsteherung einer liechtensteinischen Gemeinde (deren Namen in dieser Note alle aufzuführen wären) ausgestellt und von der fürstlichen Regierung beglaubigt ist, oder dann durch einen Reisepass, der entweder von der fürstlichen Regierung oder von einer Gesandtschaft ausgestellt ist. Die Heimatscheine müssen also alle den Stempel der Regierung oder einer Gesandtschaft tragen, sodass

162 1075 5075

es genügen würde, den Stempel der Regierung und denjenigen der Gesandtschaften auf der Note abzudrucken.

Sodann wären die Aufgaben und Kompetenzen der schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate hinsichtlich der liechtensteinischen Interessenvertretung zu umschreiben. Vielleicht lässt sich hier eine allgemeine Formel finden, durch welche die Abgrenzung im allgemeinen gegeben ist. Einzelne Fälle aber bedürfen einer besonderen Regelung.

So fragt es sich namentlich inbezug auf die konsularische Vertretung, unter welchen Voraussetzungen die schweizerischen Vertreter Pässe von Liechtensteinern visieren sollen.

Ferner wäre zu bestimmen, ob sie auch Pässe neu ausstellen können und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise, speziell, ob schweizerische Passhefte zu verwenden sind, in welchen vermerkt würde, dass der Inhaber liechtensteinischer Staatsangehöriger ist. Ferner fragt es sich z.B., ob die Ausstellung eines Passes nur gegen Deponierung des Heimatscheines erfolgen darf, wie dies in der Schweiz der Fall ist. Falls die schweizerischen Vertreter keine Pässe ausstellen sollen, wäre zu bestimmen, an wen sie sich in solchen Fällen zu wenden haben. Wohl an die hiesige Gesandtschaft durch Vermittlung des Politischen Departements. Eventuell wäre auch die Berechtigung zur Erhebung von Gebühren zu regeln, worüber jedoch mit dem Departement nichts besprochen worden ist. Zur Visierung eines Passes hat sich bereits ein Liechtensteiner beim schweizerischen Konsulat in Rotterdam gemeldet.

Diplomatische Aktionen hingegen wären wohl auf die

A-18800
12/11/11
12/11/11

20/11/11
12/11/11

je
12/11/11
12/11/11

12/11/11
12/11/11

20/11/11

12/11/11
12/11/11

Engel: 15 DEZ. 1919

Z

1087

Bl

Fälle eines besonderen Auftrages zu beschränken, welcher regelmässig durch die hiesige Gesandtschaft dem Politischen Departement übermittelt würde.

Zu regeln wäre dann beispielsweise auch die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen liechtensteinischen Staatsangehörigen Unterstützungen verabreicht werden sollen. In Betracht fallen wohl nur Reisespesen. Die schweizerischen Gesandtschaften unterstützen Schweizer nur, soweit Fonds aus besondern Zuwendungen durch Private hierfür vorhanden sind.

Für die ganze Regelung dürften die bisher mit der Vertretung durch Oesterreich-Ungarn gemachten Erfahrungen eine gute Richtschnur bilden.

Sobald diese Fragen abgeklärt sind, könnte das erwähnte Schreiben dem Politischen Departement überreicht werden und damit wäre die nötige Grundlage geschaffen für die praktische Durchführung der Interessenvertretung. Bis dahin aber will das Departement mit der Wahrung der liechtensteinischen Interessen zuwarten, um nicht seine Kompetenzen zu überschreiten.

Ich bitte Sie daher um Mitteilung, ob Sie mit dieser Art des Vorgehens einverstanden sind und gegebenenfalls, in welchem Sinne die oben aufgeworfenen Fragen zu beantworten wären. Würde eventuell die Vervielfältigung dieses Schreibens vorteilhafter in Wien erfolgen?

Eine Abschrift dieses Schreibens geht gleichzeitig an die fürstliche Regierung in Vaduz.

Der fürstliche Geschäftsträger

Beck . m.p.

Der fürstlichen Regierung zur gef. Kenntnisnahme übermittelt.

Jur.

Alle betr. Vertretung v. Liechtenstein
1887-1919